

TE Vwgh Erkenntnis 2013/2/14 2011/08/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §36 Abs5;
AIVG 1977 §38;
AIVG Freigrenzenerhöhungsrichtlinie 2002;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art18 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des RK in Wien, vertreten durch Dr. Hans Kulka, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 13, gegen

den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. Dezember 2010, Zl. 2010-0566-9- 001344, betreffend Höhe der Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, der seit vielen Jahren Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, stellte am 14. Jänner 2010 einen Antrag auf Zuerkennung von Notstandshilfe, in dem er angab, für eine Ehegattin und zwei Kinder sorgepflichtig zu sein und Kreditrückzahlungsverpflichtungen in Höhe von EUR 1.825,13 monatlich zu haben.

Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (im Folgenden: AMS) stellte mit Bescheid vom 7. April 2010 fest, dass dem Beschwerdeführer ab 14. Jänner 2010 Notstandshilfe in der Höhe von EUR 14,60 täglich gebühre. Der Beschwerdeführer habe monatliche Aufwendungen wegen Kreditbelastung für Wohnraumbeschaffung in Höhe von EUR 425,13 bekannt gegeben. Diese könnten zu 50 %, sohin im Betrag von EUR 212,56, als Freigrenzenerhöhung, anerkannt werden. Unter Berücksichtigung weiterer Freigrenzen für seine Ehegattin und zwei Kinder sowie des Werbekostenpauschales ergebe sich ein Notstandshilfeanspruch von EUR 14,60 täglich.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, in der er vorbrachte, der erstinstanzliche Bescheid begründe nicht, warum die Kreditrückzahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe von EUR 1.825,13 monatlich berücksichtigt worden seien.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung keine Folge gegeben und stellte fest, der Beschwerdeführer habe in seinem Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe zwar erhöhte Aufwendungen in Form von Kreditrückzahlungen in Höhe von EUR 1.825,13 angeführt, jedoch lediglich monatliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Darlehen bei W. in Höhe von EUR 363,36 und EUR 61,77, insgesamt sohin EUR 425,13 monatlich nachgewiesen.

Bei der Notstandshilfe habe das Einkommen des Partners/der Partnerin Einfluss auf die Höhe des Notstandshilfeanspruches des Arbeitslosen. Dessen Einkommen sei nach bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen auf den theoretischen Notstandshilfeanspruch anzurechnen, sodass lediglich der danach verbleibende Differenzbetrag zur Auszahlung kommen könne. Vom Nettoeinkommen der Partnerin würden die pauschalierten Werbungskosten sowie Freigrenzen abgezogen. Dabei handle es sich um einen fixen Betrag, der dem Partner zur freien Verfügung verbleiben müsse (im Jahr 2010 EUR 495,-- monatlich). Weitere Freigrenzen in Höhe von jeweils EUR 247,50 würden für jedes Kind gewährt, für das Unterhaltspflicht bestehe. Diese Freigrenzen könnten nun auf Grund außergewöhnlicher finanzieller Belastungen infolge von Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, eines Todesfalles sowie Rückzahlungsverpflichtungen infolge einer Hausstandsgründung um bis zu maximal 50 % erhöht werden, wobei Kreditraten zu höchstens 50 % der Ratenhöhe anerkannt würden. Die Anrechnung habe immer auf den Leistungsanspruch des Folgemonats zu erfolgen. Die nachgewiesenen Kreditrückzahlungen an W. in Höhe von monatlich EUR 425,13 würden sich freigrenzenerhöhend zur Hälfte, d. h. in Höhe von EUR 212,56 auswirken. Weitere Freigrenzenerhöhungsgründe seien nicht behauptet worden bzw. hinsichtlich der Kreditrückzahlungen nicht nachgewiesen worden. Unter Berücksichtigung sämtlicher Freigrenzen ergebe sich ein Anrechnungsbetrag von EUR 22,75, der den an sich gebührenden Notstandshilfeanspruch des Beschwerdeführers in Höhe von EUR 37,35 auf EUR 14,60 täglich reduziere.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Die Beschwerde bringt vor, die Auffassung der belangten Behörde, Kredite könnten nur dann zu einer Erhöhung der Freigrenze führen, wenn auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet würden, sei unzutreffend. Die in der vom AMS gemäß § 4 Abs. 3 AMSG erlassenen Richtlinie zur Freigrenzenerhöhung statuierte Voraussetzung einer tatsächlichen Leistung von Rückzahlungen sei "geradezu absurd". Es heiße, "dass Pferd vom Schwanz aufzuzäumen", wollte man für

die Erhöhung der Freigrenze die Zahlung der Kreditrate verlangen. Gerade die Erhöhung solle doch dem Beschwerdeführer die Zahlung der Rate ermöglichen. Überdies stehe die Beschränkung der Freigrenzenerhöhung auf die Hälfte der Aufwendungen im Widerspruch zur allgemeinen Regelung der Richtlinie. 1. Die Beschwerde bringt vor, die Auffassung der belangten Behörde, Kredite könnten nur dann zu einer Erhöhung der Freigrenze führen, wenn auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet würden, sei unzutreffend. Die in der vom AMS gemäß Paragraph 4, Absatz 3, AMSG erlassenen Richtlinie zur Freigrenzenerhöhung statuierte Voraussetzung einer tatsächlichen Leistung von Rückzahlungen sei "geradezu absurd". Es hieße, "dass Pferd vom Schwanz aufzuzäumen", wollte man für die Erhöhung der Freigrenze die Zahlung der Kreditrate verlangen. Gerade die Erhöhung solle doch dem Beschwerdeführer die Zahlung der Rate ermöglichen. Überdies stehe die Beschränkung der Freigrenzenerhöhung auf die Hälfte der Aufwendungen im Widerspruch zur allgemeinen Regelung der Richtlinie.

2. Gemäß § 33 Abs. 2 AIVG ist Notstandshilfe nur zu gewähren, wenn (unter anderem) Notlage vorliegt. Notlage liegt gemäß § 33 Abs. 3 AIVG vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. 2. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AIVG ist Notstandshilfe nur zu gewähren, wenn (unter anderem) Notlage vorliegt. Notlage liegt gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AIVG vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

Gemäß § 36 Abs. 1 AIVG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Richtlinien über das Vorliegen einer Notlage im Sinne des § 33 Abs. 3 AIVG zu erlassen. Bei der Beurteilung der Notlage sind gemäß § 36 Abs. 2 AIVG die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des (der) mit dem (der) Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, AIVG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Richtlinien über das Vorliegen einer Notlage im Sinne des Paragraph 33, Absatz 3, AIVG zu erlassen. Bei der Beurteilung der Notlage sind gemäß Paragraph 36, Absatz 2, AIVG die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des (der) mit dem (der) Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners sieht § 36 Abs. 3 lit. B sublit. a vor, dass vom Einkommen des Ehepartners bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen ist, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann. Für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners sieht Paragraph 36, Absatz 3, lit. B sublit. a vor, dass vom Einkommen des Ehepartners bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen ist, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.

Gemäß § 36 Abs. 5 AIVG kann eine Erhöhung der im Abs. 3 lit. B sublit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen. Gemäß Paragraph 36, Absatz 5, AIVG kann eine Erhöhung der im Absatz 3, lit. B sublit. a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl. im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen.

Die auf Grund des § 36 Abs. 5 AIVG vom Arbeitsmarktservice im Sinne des § 4 Abs. 3 AMSG erlassenen, gemäß § 4 Abs. 4 AMSG am 20. Juli 2009 im Internet kundgemachten Richtlinien zur Freigrenzenerhöhung bringen in ihrem Abschnitt I. ("Allgemeines") zunächst zum Ausdruck, dass die Berücksichtigungswürdigkeit freigrenzenerhöhender Umstände keine Ermessensentscheidung gestattet. Liegt Berücksichtigungswürdigkeit vor, so ist die Freigrenze zu erhöhen, wobei es - erst hier - im Ermessen des Arbeitsmarktservice liegt, in welchem Ausmaß die Freigrenze erhöht wird. Das Ausmaß der Erhöhung der Freigrenze darf die Freigrenze gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 NH-VO um maximal 50 Prozent übersteigen. Bei Vorliegen mehrerer Freigrenzen erhöhender Tatbestände darf die Summe der berücksichtigten Kosten die vorstehende 50-Prozent-Grenze nicht überschreiten. Die Freigrenzenerhöhung für ältere Arbeitslose gemäß § 36 Abs. 3 lit. B sublit. b AIVG bleibt unberührt. Die auf Grund des Paragraph 36, Absatz 5, AIVG vom Arbeitsmarktservice im Sinne des Paragraph 4, Absatz 3, AMSG erlassenen, gemäß Paragraph 4, Absatz 4, AMSG am 20. Juli 2009 im Internet kundgemachten Richtlinien zur Freigrenzenerhöhung bringen in ihrem Abschnitt römisch eins. ("Allgemeines") zunächst zum Ausdruck, dass die Berücksichtigungswürdigkeit freigrenzenerhöhender Umstände keine Ermessensentscheidung gestattet. Liegt Berücksichtigungswürdigkeit vor, so ist die Freigrenze zu erhöhen, wobei es

- erst hier - im Ermessen des Arbeitsmarktservice liegt, in welchem Ausmaß die Freigrenze erhöht wird. Das Ausmaß der Erhöhung der Freigrenze darf die Freigrenze gemäß Paragraph 6, Absatz 2, bis 4 NH-VO um maximal 50 Prozent übersteigen. Bei Vorliegen mehrerer Freigrenzen erhöhender Tatbestände darf die Summe der berücksichtigten Kosten die vorstehende 50-Prozent-Grenze nicht überschreiten. Die Freigrenzenerhöhung für ältere Arbeitslose gemäß Paragraph 36, Absatz 3, lit. B sublit. b AIVG bleibt unberührt.

In Abschnitt II. ("Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des § 36 Abs. 5 AIVG") ist als Umstand, der zur Freigrenzenerhöhung führen kann, unter anderem angeführt: In Abschnitt römisch zwei. ("Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Paragraph 36, Absatz 5, AIVG") ist als Umstand, der zur Freigrenzenerhöhung führen kann, unter anderem angeführt:

"7. Darlehen für Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung; während des Leistungsbezuges bzw. nach Eintritt der letzten Arbeitslosigkeit aufgenommene Darlehen für Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung können ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die damit getätigten Anschaffungen (im unbedingt notwendigen Umfang) zur Sicherung einer angemessenen Haushaltsführung im bisherigen Umfang erforderlich sind (z.B. Wohnraumsanierung usw.)."

In Abschnitt III ("Entscheidung über die Freigrenzenerhöhung") wird zu den Darlehen ausgeführt: In Abschnitt römisch drei ("Entscheidung über die Freigrenzenerhöhung") wird zu den Darlehen ausgeführt:

"4. Darlehen:

Darlehen, die zum Zweck einer Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung aufgenommen wurden, können zu einer Erhöhung der Freigrenze führen, wenn auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet werden. Grundsätzlich können nur Rückzahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden sind bzw. bei denen Punkt II 7 dieser Richtlinie zutrifft. In den übrigen Fällen finden während eines Leistungsbezuges aufgenommene Darlehen keine Berücksichtigung, erst nach Erfüllung einer neuen Anwartschaft können diese Rückzahlungsverpflichtungen bei nachfolgenden Bezügen berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Zahlungen können zur Hälfte durch eine Freigrenzenerhöhung abgedeckt werden. Aufwendungen, die für Zweitwohnsitze getätigt werden, finden keine Berücksichtigung. Aufwendungen für Privatarlehen (von Angehörigen) sind wie Bankdarlehen zu behandeln, wenn ein vergebührter Darlehensvertrag vorliegt und auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet werden. Darlehen, die zum Zweck einer Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung aufgenommen wurden, können zu einer Erhöhung der Freigrenze führen, wenn auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet werden. Grundsätzlich können nur Rückzahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden sind bzw. bei denen Punkt römisch zwei 7 dieser Richtlinie zutrifft. In den übrigen Fällen finden während eines Leistungsbezuges aufgenommene Darlehen keine Berücksichtigung, erst nach Erfüllung einer neuen Anwartschaft können diese Rückzahlungsverpflichtungen bei nachfolgenden Bezügen berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Zahlungen können zur Hälfte durch eine Freigrenzenerhöhung abgedeckt werden. Aufwendungen, die für Zweitwohnsitze getätigt werden, finden keine Berücksichtigung. Aufwendungen für Privatarlehen (von Angehörigen) sind wie Bankdarlehen zu behandeln, wenn ein vergebührter Darlehensvertrag vorliegt und auch tatsächlich Rückzahlungen geleistet werden.

Darlehen, deren Verwendungszweck nicht nachgewiesen wurde, sowie Darlehen, die zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes aufgenommen wurden, sind nicht geeignet, eine Freigrenzenerhöhung zu begründen."

Diese Richtlinien zur Freigrenzenerhöhung stellen eine Rechtsverordnung dar (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2006, ZI. 2004/08/0254 und 2004/08/0166). Diese Richtlinien zur Freigrenzenerhöhung stellen eine Rechtsverordnung dar vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 28. Juni 2006, ZI. 2004/08/0254 und 2004/08/0166).

3. Den Bedenken des Beschwerdeführers, § 36 Abs. 5 AIVG erweise sich im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als zu unbestimmt, ist entgegenzuhalten, dass die in dieser Gesetzesstelle angeordnete Ermächtigung durch die Wortfolge "in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen" sowie durch die Anführung von Beispielen hiefür durchaus hinreichend bestimmt ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 14. Jänner 2004, ZI. 2002/08/0038, und vom 29. März 2006, ZI. 2004/08/0035). 3. Den Bedenken des Beschwerdeführers, Paragraph 36, Absatz 5, AIVG erweise sich im Hinblick auf Artikel 18, Absatz eins, B-VG als zu unbestimmt, ist entgegenzuhalten, dass die in dieser Gesetzesstelle angeordnete

Ermächtigung durch die Wortfolge "in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen" sowie durch die Anführung von Beispielen hierfür durchaus hinreichend bestimmt ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 14. Jänner 2004, Zl. 2002/08/0038, und vom 29. März 2006, Zl. 2004/08/0035).

4. § 6 der Notstandshilfeverordnung in der hier zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung BGBl. II Nr. 490/2001 enthält Bestimmungen darüber, wie bei der Heranziehung des Einkommens des Ehepartners des Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage vorzugehen ist. Gemäß § 6 Abs. 7 NH-VO ist bei der Anrechnung dieses Einkommens § 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung sinngemäß anzuwenden. Die zuletzt genannte Bestimmung sieht vor, dass das Einkommen des Arbeitslosen, das er innerhalb eines Monats erzielt, nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben sowie des zur Erwerbung dieses Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe, die im Folgemonat gebührt, anzurechnen ist. Für die Bemessung der im Jänner 2010 gebührenden Notstandshilfe sind daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin im Dezember 2009 maßgebend. Dies gilt auch für die Belastung durch die tatsächliche Bezahlung von Kreditraten. 4. Paragraph 6, der Notstandshilfeverordnung in der hier zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 490 aus 2001, enthält Bestimmungen darüber, wie bei der Heranziehung des Einkommens des Ehepartners des Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage vorzugehen ist. Gemäß Paragraph 6, Absatz 7, NH-VO ist bei der Anrechnung dieses Einkommens Paragraph 5, erster Satz der Notstandshilfeverordnung sinngemäß anzuwenden. Die zuletzt genannte Bestimmung sieht vor, dass das Einkommen des Arbeitslosen, das er innerhalb eines Monats erzielt, nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben sowie des zur Erwerbung dieses Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe, die im Folgemonat gebührt, anzurechnen ist. Für die Bemessung der im Jänner 2010 gebührenden Notstandshilfe sind daher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin im Dezember 2009 maßgebend. Dies gilt auch für die Belastung durch die tatsächliche Bezahlung von Kreditraten.

5. Nach der Freigrenzenenerhöhungsrichtlinie (II.7. und III.4.) bilden Darlehen nur dann einen berücksichtigungswürdigen Umstand iSd § 36 Abs. 5 AIVG, wenn sie für Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung aufgenommen und tatsächlich Rückzahlungen geleistet wurden. Tatsächliche Zahlungen können zur Hälfte durch eine Freigrenzenenerhöhung berücksichtigt werden. Es stand ersichtlich nicht im Bestreben des Verordnungsgebers, Darlehen, die vom Notstandshilfebezieher im betreffenden Zeitraum gar nicht bedient werden, als berücksichtigungswürdigen Fall iSd § 36 Abs. 5 AIVG anzusehen. Die Arbeitslosenversicherung soll dem Versicherten nach dem Ende seines Anspruches auf Arbeitslosengeld (nur mehr) einen "Beitrag" zur persönlichen Existenzsicherung in Relation zum letzten Arbeitseinkommen (vgl. nochmals das Erkenntnis Zl. 2002/08/0038) in Form der Notstandshilfe gewähren und verfolgt nicht den Zweck, Notstandshilfebezieher die Bedienung ihrer Kreditraten zu ermöglichen. 5. Nach der Freigrenzenenerhöhungsrichtlinie (römisch zwei.7. und römisch drei.4.) bilden Darlehen nur dann einen berücksichtigungswürdigen Umstand iSd Paragraph 36, Absatz 5, AIVG, wenn sie für Hausstandsgründung bzw. Wohnraumbeschaffung aufgenommen und tatsächlich Rückzahlungen geleistet wurden. Tatsächliche Zahlungen können zur Hälfte durch eine Freigrenzenenerhöhung berücksichtigt werden. Es stand ersichtlich nicht im Bestreben des Verordnungsgebers, Darlehen, die vom Notstandshilfebezieher im betreffenden Zeitraum gar nicht bedient werden, als berücksichtigungswürdigen Fall iSd Paragraph 36, Absatz 5, AIVG anzusehen. Die Arbeitslosenversicherung soll dem Versicherten nach dem Ende seines Anspruches auf Arbeitslosengeld (nur mehr) einen "Beitrag" zur persönlichen Existenzsicherung in Relation zum letzten Arbeitseinkommen vergleiche , nochmals das Erkenntnis Zl. 2002/08/0038) in Form der Notstandshilfe gewähren und verfolgt nicht den Zweck, Notstandshilfebezieher die Bedienung ihrer Kreditraten zu ermöglichen.

6. Die Beschwerde bringt vor, der Beschwerdeführer habe erhöhte Aufwendungen geltend gemacht, nämlich Rückzahlungsraten für die Kredite für Wohnraumbeschaffung einerseits bei W. (EUR 425,13 monatlich) und andererseits bei B. (EUR 1.400,-- monatlich), sohin zusammen EUR 1.825,13 monatlich. Diese Kreditverbindlichkeiten seien der belangten Behörde aus den Verwaltungsakten (früheren Bescheidentwürfen) bekannt. Auch die Zahlungsbelege für die Monate Oktober bis Dezember 2007 würden der belangten Behörde vorliegen. Diese habe es unterlassen, den Beschwerdeführer zur Vorlage von (aktuellen) Zahlungsbelegen anzuleiten. Wäre der Beschwerdeführer angeleitet worden, hätte er zumindest die von ihm im Zeitraum des Notstandshilfebezuges tatsächlich geleisteten Kreditrückzahlungsraten an die B. nachweisen können (im Zeitraum vom 4. Juni bis zum 8. September 2010 insgesamt EUR 5.600,--).

7. In diesem Punkt ist die Beschwerde berechtigt. Die belangte Behörde hat es unterlassen, den Beschwerdeführer

aufzufordern, die tatsächlich gezahlten Kreditrückzahlungsraten näher nachzuweisen. Maßgebend sind nach dem Gesagten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Vormonaten des den 14. Jänner 2010 bis zur Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheids umfassenden Zeitraums des Anspruchs auf Notstandshilfe. Die Behörde hat die Sachlage und Rechtslage ab Antragstellung bis zur Erlassung des Bescheides - gemäß § 66 Abs. 4 AVG bis zur Erlassung des Berufungsbescheides - zu berücksichtigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2000, Zl. 98/08/0280), sohin auch die vom Beschwerdeführer behaupteten Zahlungen im Zeitraum vom 4. Juni bis zum 8. September 2010. Erst wenn der Beschwerdeführer einer Aufforderung der belangten Behörde, die Zahlungen ab dem der Antragstellung vorausgehenden Monat nachzuweisen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wäre (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 7. August 2002, Zl. 2002/08/0011, und vom 13. Mai 2009, Zl. 2006/08/0295), hätte die belangte Behörde ihre Ermittlungspflicht erfüllt. Hätte die belangte Behörde aber ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, hätte sie auch zu einem anderen Bescheid kommen können. 7. In diesem Punkt ist die Beschwerde berechtigt. Die belangte Behörde hat es unterlassen, den Beschwerdeführer aufzufordern, die tatsächlich gezahlten Kreditrückzahlungsraten näher nachzuweisen. Maßgebend sind nach dem Gesagten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Vormonaten des den 14. Jänner 2010 bis zur Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheids umfassenden Zeitraums des Anspruchs auf Notstandshilfe. Die Behörde hat die Sachlage und Rechtslage ab Antragstellung bis zur Erlassung des Bescheides - gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG bis zur Erlassung des Berufungsbescheides - zu berücksichtigen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2000, Zl. 98/08/0280), sohin auch die vom Beschwerdeführer behaupteten Zahlungen im Zeitraum vom 4. Juni bis zum 8. September 2010. Erst wenn der Beschwerdeführer einer Aufforderung der belangten Behörde, die Zahlungen ab dem der Antragstellung vorausgehenden Monat nachzuweisen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wäre vergleiche , z.B. die hg. Erkenntnisse vom 7. August 2002, Zl. 2002/08/0011, und vom 13. Mai 2009, Zl. 2006/08/0295), hätte die belangte Behörde ihre Ermittlungspflicht erfüllt. Hätte die belangte Behörde aber ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, hätte sie auch zu einem anderen Bescheid kommen können.

8. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 8. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

9. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 9. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 14. Februar 2013

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011080080.X00

Im RIS seit

19.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>